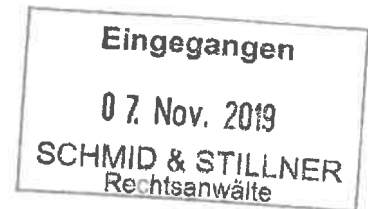


Aktenzeichen:  
21 O 141/19 KfH



Landgericht Heilbronn



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Landmetzgerei Setzer GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Volker Setzer, Birkichstraße 2, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmid & Stillner**, Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart, Gz.: 664/19 BS34  
D10/3881

gegen

- 1) **Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V.**, vertr.d.d. Vorstandsvors. Rudolf Bühler, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsbeklagter -
- 2) Rudolf **Bühler**, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen  
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [ ] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2019 für Recht erkannt:

I.

Den Verfügungsbeklagten wird untersagt, gegenüber Dritten zu behaupten bzw. behaupten zu lassen:

„(...) Es geht bei diesen Vorgängen um Lebensmittelbetrug und Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen, nicht um „Markenstreit“.

(...)

Bei den von Ihnen angefragt den Vorgängen geht es um solchen jahrelangen Lebensmittelbetrug einhergehend mit ungerechtfertigter Bereicherung. Die Täter wurden vom Oberlandesgericht Stuttgart zu empfindlichen Strafen verurteilt. Revision wurde ausgeschlossen (...)

Aus den Ermittlungsakten geht hervor, dass Fa. Setzer zwar Ware von 2 Hohenloher Betrieben bezogen haben, jedoch gleichzeitig von neun Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurden, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion.“

Wie geschehen nach Anlage AST 6.

II.

Den Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld von bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, je für den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zu vollstrecken am Verfügungsbeklagten Ziffer 2, angedroht.

III.

Die Verfügungsbeklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 60.000,00 festgesetzt.

### Tatbestand

Die Verfügungsklägerin verlangt im einstweiligen Verfügungsverfahren wettbewerbliche Unterlassung.

Die Verfügungsklägerin betreibt in Wolpertshausen ein Fleisch verarbeitendes Unternehmen, u.a. mit 19 Filialen und Vermarktung auch über das Internet. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1, als deren Vorstandsvorsitzender der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 fungiert, ist Erzeugerorganisation nach dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes (vom 16.05.1969 - BGBl. 1969 I Blatt 423) und führender Erzeuger und Vermarkter von Biofleisch in Baden-Württemberg.

Die Parteien liegen seit längerem in Streit darüber, wer von woher stammendes Fleisch mit der Gebietsbezeichnung „Hohenlohe“ veräußern bzw. unter welchen Umständen veräußern dürfe, insbesondere als „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“. Hiervon ausgehend betreffen die Auseinandersetzungen mehr und mehr meist öffentliche Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 im Zusammenhang mit diesem Streit. Insgesamt waren bzw. sind hier und beim Landgericht Stuttgart ungefähr zehn Verfahren anhängig.

Auf Veranlassung des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 war gegen den Geschäftsführer der Verfügungsklägerin bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn – Zweigstelle Schwäbisch Hall – ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Betrugs anhängig, das mit Verfügung vom 06.05.2019 gemäß § 170 Abs. 2 ZPO eingestellt wurde (Anlage AST 4). Der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde gemäß Erlasses der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 09.08.2019 (Anlage AST 5) mit der Begründung keine Folge gegeben, für den überprüften Zeitraum zwischen dem 27.08.2018 und dem 03.11.2018 gebe es keine Anhaltspunkte für die Annahme, es sei Fleisch mit der Kennzeichnung „Hohenloher Landschwein“ verkauft worden, das nicht von Schweinen gewonnen worden sei, die der Region Hohenlohe gemästet worden seien.

Unterdessen hatte das Oberlandesgerichts Stuttgart mit vorläufig vollstreckbarem Urteil vom 25.07.2019 (Anlage AST 3 und AG 1) der Verfügungsklägerin auferlegt, die Nutzung der Kollektivmarken „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ für die Vermarktung von Fleischprodukten zu unterlassen.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 hat sich in der Folgezeit wiederholt zu den Vorgängen und zum Inhalt des fraglichen Urteils geäußert, was die Verfügungsklägerin als Anlass zur Einleitung der

erwähnten Streitverfahren genommen hat.

Vorliegend beanstandet die Verfügungsklägerin Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 in einem Interview, das der Fernsehsender L-TV GmbH, Ludwigsburg, am 29.08.2019 in der Reihe „Im Clinch“ ausgestrahlt hat (Screenshots AST 6), und verlangt entsprechende Unterlassung.

Der Beitrag ist mittlerweile in der Mediathek des Senders nicht mehr abrufbar, wie entsprechende Versuche der Verfügungsklägerin vom 01.09.2019 (Screenshot Anlage AST 8) sowie vom 17.09.2019 (Anlage AST 9) ergaben. Er enthält jedoch unstreitig die im Tenor aufgeführten Aussagen (CD-ROM der Sendung Anlage AST 7).

Die Verfügungsklägerin betrachtet die fraglichen Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 als objektiv unzutreffend, irreführend und ihre Person verunglimpfend. Sie hat die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 03.09.2019 abgemahnt (Anlage AST 10). Die Verfügungsbeklagten haben mit Schreiben vom 13.09.2019 die Angaben im Interview als inhaltlich zutreffend verteidigt (Anlage AST 11).

Die Verfügungsklägerin macht geltend, es werde in Bezug auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts der Eindruck eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erweckt; in Wahrheit handele sich um ein Zivilverfahren und das Urteil enthalte ausdrücklich die Feststellung, dass kein Nachweis durch den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 betreffend den Verkauf von Fleischerzeugnissen aus Regionen fremder Herkunft unter der Bezeichnung „Hohenloher Landschwein“ erfolgt sei. Das Oberlandesgericht Stuttgart habe vielmehr zur Begründung der Entscheidung ausgeführt, sie, die Verfügungsklägerin, habe den guten Ruf der betreffenden Kollektivmarken ausgenutzt. Entgegen der Behauptungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 habe das Gericht sich nicht mit der Qualität der sich gegenüberstehenden Fleischerzeugnisse beschäftigt, erst recht nicht einen jahrelangen Lebensmittelbetrug festgestellt.

Die Behauptungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 zu „Tätern“, die zu einer „empfindlichen Strafe verurteilt“ worden seien, seien ebenfalls unzutreffend, da keine Strafen verhängt worden seien, zumal es sich nicht um ein strafrechtliches Verfahren gehandelt habe.

Die weitere Darstellung des Verfügungsbeklagten Ziffer 2, es gebe 9 Fleischhändler aus ganz Deutschland, die sie, die Verfügungsklägerin, mit Fleisch belieferten, sowie das vom Verfügungsbeklagten Ziffer 2 gezeichnete Bild eines groß angelegten Etikettenschwindels mit mafiösen Strukturen, seien unwahr und frei erfunden, zumal die Strafanzeige ausweislich des Inhalts der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft auf falschen Tatsachenvortrag gestützt gewesen sei.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

I.

Den Antragsgegnern wird untersagt, gegenüber Dritten zu behaupten bzw. behaupten zu lassen:

„(...) Es geht bei diesen Vorgängen um Lebensmittelbetrug und Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen, nicht um „Markenstreit“.

(...)

Bei den von Ihnen angefragt den Vorgängen geht es um solchen jahrelangen Lebensmittelbetrug einhergehend mit ungerechtfertigter Bereicherung. Die Täter wurden vom Oberlandesgericht Stuttgart zu empfindlichen Strafen verurteilt. Revision wurde ausgeschlossen (...)

Aus den Ermittlungsakten geht hervor, dass Fa. Setzer zwar Ware von 2 Hohenloher Betrieben bezogen haben, jedoch gleichzeitig von neun Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurden, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion.“

Wie geschehen nach Anlage AST 6.

II.

Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu Euro 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einzelnen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten sind der Auffassung, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch stehe der Verfügungsklägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, da die getätigten Aussagen allesamt der Wahrheit entsprächen.

Aus dem besagten Urteil des OLG vom 25.07.2019 ergebe sich, dass ein Lebensmittelbetrug vorliege, da die Verfügungsklägerin die fraglichen Herkunftsangaben über Jahre, mindestens seit 2012, in sittenwidriger Weise und Ausbeutung des hervorragenden Rufs der Bezeichnungen zur Befriedigung des eigenen Profitstrebens im Geschäftsverkehr benutzt habe, ohne die der geographischen Herkunftsangaben zugeordneten Qualität-Erzeugerrichtlinien einzuhalten.

Die Verfügungsklägerin habe durch die geschäftliche Verwendung der streitgegenständlichen Herkunftsbezeichnungen qualitätsmäßig zumindest höchstens durchschnittliches Fleisch als hochwertiges Fleisch „hergestellt“ und vertrieben.

Es handele sich um einen klassischen Fall des Lebensmittelbetrugs. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit definiere den Begriff auf seiner Homepage wie folgt (Anlage AG 2): Unter Lebensmittelbetrug versteht man üblicher Weise das vorsätzliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Ziel, durch Verbrauchertäuschung einen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Das sei der Fall, indem die Verfügungsklägerin bis zu einer Abmahnung durch sie, die Verfügungsbeklagte, auf ihrer Homepage (Screenshot Anlage AG 3) folgende Werbeaussage gemacht habe, die eine „Lüge“ darstelle: „Es werden ausschließlich Tiere aus der Region (Kocher- Jagst- und Bühlertal) zu erstklassigen Fleisch- und Wurstwaren verarbeitet“. Es ergebe sich aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Heilbronn – 43 Js 34791/18 – Seite 49 ff., dass die Verfügungsklägerin dauerhaft von mehr als 9 Fleischlieferanten – unter anderem Tönnies und Vion – beliefert werde, die ihren Sitz nicht in Hohenloher hätten (Anlage AG 4). Die Verfügungsbeklagten verweisen insofern auf Lichtbilder einer Anlieferung durch den Lieferanten (Anlage AG 5). Es sei lebensfremd anzunehmen, dass das so angelieferte Fleisch ohne Verwendung der streitgegenständlichen Herkunftsbezeichnungen veräußert werde. Etwas Anderes sei nicht aus der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu folgern, da nur ein schmales Zeitfenster untersucht worden und Verfügungsklägerin bereits wegen einer potentiell anstehenden Überprüfung des Betriebes sensibilisiert gewesen sei, wie sich aus einem Schreiben des Landratsamts Schwäbisch Hall (Anlage AG 6) ergebe.

Die Sanktionierung der seit 2012 erfolgten rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Herkunftsbezeichnungen mit der Androhung von Ordnungsgeld bis max. 250.000,00 € sei mit „empfindlichen Strafen“ gemeint und zu Recht so ausgedrückt.

### Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935ff. ZPO ist begründet.

#### I.

Die Verfügungsklägerin kann vom Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach ihrem Begehren Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UWG verlangen.

##### 1.

Die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 sind Wettbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da sie beide Handel mit Fleisch und Fleischprodukten betreiben.

##### 2.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach dem für das vorliegende Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Beweismaß Ansprüche gem. §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG – Irreführung über Rechte der Verfügungsbeklagten Ziffer 1 – bzw. aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG – Herabsetzung der Verfügungsklägerin bzw. Kreditgefährdung.

##### a.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist allgemein die Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruchs, der das Begehren in der Sache rechtfertigt, sowie eines Verfügungsgrundes. Die Glaubhaftmachung bedeutet eine Erweiterung der Regelungen zum allgemeinen Erkenntnisverfahren in zweierlei Hinsicht: Zum einen steht dem Antragsteller nebst den fünf im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismitteln das der Versicherung an Eides statt gemäß §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO zu Gebote. Zum anderen ist nicht voller Beweis für die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache zu erbringen, sondern es ist eine nach den Umständen zu bemesende Wahrscheinlichkeit ausreichend, wobei in die Bewertung eine Folgenbetrachtung einzubeziehen ist (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922, Rn. 6). Dies bedeutet, dass zwar eine uneingeschränkte Rechtsprüfung stattzufinden hat, bei der Entscheidungsfindung aber die Auswirkungen der Entscheidung wertend einzubeziehen sind.

b.

Hiervon ausgehend hat die Verfügungsklägerin verbotene Wettbewerbshandlungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 glaubhaft gemacht.

aa.

Die Äußerungen im Fernsehinterview stellen zweifellos eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 1 UWG dar, die sich unter anderem an Letztverbraucher richtet, eine Zielgruppe, der auch der Referatsrichter angehört, der daher die Wirkung der Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 ohne sachverständige Hilfe beurteilen kann.

bb.

Die Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 sind für den Verbraucher deutlich erkennbar auf die Verfügungsklägerin gemünzt. Es erfolgt eine Verknüpfung zwischen einer verhängten Strafe, einem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie einem Streit um den Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen. Wenn nicht infolge den zahlreichen Veröffentlichungen und medienwirksamen Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 hierzu der Vorgang durch den durchschnittlich informierten Verbraucher der Verfügungsklägerin insgesamt zugeschrieben wird, so doch bereits in Ansehung der namentlichen Nennung der Verfügungsklägerin im weiteren Verlauf des Interviews. Dass die Aussagen sich nicht auf die Verfügungsbeklagte, sondern auf einen namentlich nicht genannten Dritten beziehen könnten, widerspricht der Würdigung des Wortlaufes in seiner Gesamtheit.

cc.

Die aufgestellte Behauptung zu einem durch die Verfügungsklägerin begangenen Lebensmittelbetrug sind als nicht glaubhaft gemachte Tatsachenbehauptung zu untersagen.

(1)

Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil hat insofern Bedeutung, als unwahre Tatsachenbehauptungen stets unzulässig, nachteilige Werturteile auch im geschäftli-



chen Verkehr in gewissem Umfang von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sind, wobei mit Blick auf das Integritätsinteresse des vom Werturteil betroffenen Konkurrenten der Korridor, den die als Schranke der Meinungsäußerung zu verstehenden Bestimmungen des UWG selbst unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Grundrechtsbeschränkung und Grundrecht (sog. Schranken-Schranke) gewähren, als relativ schmal zu interpretieren ist (vgl. zu den Abwägungskomponenten Köhler/Bornkamm, UWG, 36. Aufl., § 4, Rn. 1.18). Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 31. März 2016 – I ZR 160/14 –) erfolgt die Abgrenzung wie folgt (juris-Rn. 23):

Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Werturteile sind hingegen durch das Element des Wertens, Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnet. Die Einstufung einer Äußerung bestimmt sich danach, wie der angesprochene Verkehr sie nach Form und Inhalt in ihrem Gesamtzusammenhang versteht (vgl. BGH, Ur. v. 22.10.1987 – I ZR 247/85, MDR 1988, 378 = AfP 1988, 25 = GRUR 1988, 402, 403 = WRP 1988, 358 – Mit Verlogenheit zum Geld; Ur. v. 27.6.2002 – I ZR 103/00, GRUR 2003, 436, 438 = WRP 2003, 384 – Feldenkrais; Ur. v. 14.5.2009 – I ZR 82/07, MDR 2010, 224 = GRUR 2009, 1186 Rz. 15 = WRP 2009, 1505 – Mecklenburger Obstbrände m.w.N.). Vermengt eine Äußerung Tatsachen und Meinungen, so kommt es für die Anwendung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG darauf an, ob sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BVerfG v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88, BVerfGE 85, 1, 15 f = MDR 1992, 526 = AfP 1992, 53.; BVerfGK 7, 1, juris-Rz. 28; BVerfG, ZUM 2013, 793 Rz. 18; BGH, Ur. v. 28.6.1994 – VI ZR 252/93, MDR 1995, 698 = AfP 1994, 218 = GRUR 1994, 915, 916 f.).

Bei dieser Interpretation ist indes einschränkend zu berücksichtigen, dass „die Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung des Zivilrechts - mangels unmittelbarer Drittwirkung (vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12, Rn. 77, 81 [Juni 2006]) - nur im Sinne einer Ausstrahlungswirkung Einfluss nehmen“ (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. September 2010 – 1 BvR 1504/10 –, juris-Rn. 13). Eine weitergehend unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG missachtete den Wirkungsbereich der Grundrechte als Abwehrrechte, zumal deren Träger sowohl der „Angreifer“ wie auch der „Angegriffene“ sind. Selbst wenn man von der Grundrechtsträgerschaft der Verfügungsbeklagten Ziffer 2 als juristischer Person ausginge (vgl. zum Grundrechtsschutz einer juristischen

Person des Privatrechts OLG Köln, Urteil vom 16. November 2017 – 15 U 187/16 –), so würde man von einer Bedeutung des Grundrechtsschutzes in erster Linie Bedeutung für die Auslegung von Generalklauseln und wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen auszugehen haben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18. Februar 2019 – 1 BvR 2556/17 –, juris-Rn. 9):

Der Einfluss der Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Normen ist nicht auf Generalklauseln beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle auslegungsfähigen und -bedürftigen Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Vorschriften (vgl. BVerfGE 112, 332 <358>; 129, 78 <102>; 142, 74 <101 Rn. 82>). Dabei gibt das Grundgesetz den Zivilgerichten regelmäßig keine bestimmte Entscheidung vor. Die Schwelle eines Verstoßes gegen Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erst dann erreicht, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind, insbesondere weil darunter die Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen im Rahmen der privatrechtlichen Regelung leidet (vgl. BVerfGE 129, 78 <102>; 134, 204 <234 Rn. 103>; 142, 74 <101 Rn. 83>).

Im Übrigen ist, soweit Begriffe aus dem Bereich des Strafrechts gebraucht werden, die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil nach dem Urteil des BGH vom 31. März 2016 – I ZR 160/14 –, juris-Rn. 28, wie folgt vorzunehmen:

Die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanter Tatbestand ist in der Regel – ebenso wie eine Rechtsmeinung im außerstrafrechtlichen Bereich – zunächst nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden (BGH vom 3. 2. 2009 – VI ZR 36/07 – VersR 2009, 555 = WRP 2009, 631 Tz. 15 [Fraport-Manila-Skandal]). Als Tatsachenbehauptung ist eine solche Äußerung nur zu qualifizieren, wenn sie nicht als Rechtsmeinung kenntlich gemacht ist, sondern bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Ob und inwieweit sich für den Adressaten in dem Werturteil zugleich ein substanzieller Tatsachenkern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird (BGH vom 22. 6. 1982 – VI ZR 255/80 – VersR 1982, 906 = GRUR 1982, 633 [634] = WRP 1983, 21 [Geschäftsführer]; vom 17. 11. 1992 – VI ZR 344/91 – VersR 1993, 193 = GRUR 1993, 409 [410] [Illegaler Fellhandel]; VersR 2009, 555 = WRP 2009, 631 Tz. 14

[Fraport-Manila-Skandal]). Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BVerfG NJW-RR 2004, 1710 [1711]; BGH VersR 1994, 1120 = GRUR 1994, 915 [917]; vom 19. 5. 2011 – IZR 147/09 – GRUR 2012, 74 = WRP 2012, 77 Tz. 30 [Coaching-Newsletter]).

Namentlich zum hier relevanten Begriff des Betrugs führt der BGH in seinem Urteil vom 26. Januar 2017 – I ZR 217/15 – aus (juris-Rn. 41):

Der Begriff des „Betrugs“ kann sowohl als Tatsachenbehauptung wie auch als Werturteil aufzufassen sein. Werturteile sind durch das Element des Wertens, Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnet. Tatsachen sind demgegenüber Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Die Einstufung einer Äußerung bestimmt sich danach, wie der angesprochene Verkehr sie nach Form und Inhalt in ihrem Gesamtzusammenhang versteht (BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 – I ZR 217/15 –, juris-Rn. 41).

(2)

Hiervon ausgehend ergibt sich nach Würdigung aller Umstände und Betrachtung auch im Lichte des Art. 5 GG, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 den Begriff „Lebensmittelbetrug“ im Sinne eines nach der Betrugsnorm des Strafgesetzbuches einschlägigen Verhaltens gebraucht. Es mag sein, dass unter den Begriff „Lebensmittelbetrug“ mitunter auch die (bloße) Verbrauchertäuschung gerechnet wird, wie die durch die Verfügungsbeklagten angeführte Definition des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit belegt. Gleichwohl ist auf den Sachverhalt der Maßstab eines gemäß § 263 StGB strafbaren Betrugs anzulegen. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 bringt klar eindeutig die strafrechtliche Relevanz der Verhaltensweise von Verantwortlichen der Verfügungsklägerin zum Ausdruck, indem der Begriff in den Kontext von „Ermittlungsverfahren“ und „Strafe“, ihrerseits Begriffe aus dem Bereich Strafrecht/Strafprozessrecht, gerückt wird. Er stellt ihn in den Zusammenhang der Umdeklaration und den Verkauf von nicht aus Hohenlohe stammendem Fleisch, wodurch nach der zutreffenden Einschätzung der Verfügungsbeklagten unter Täuschung der Verbraucher höhere Preise erzielt werden können als bei korrekter Bezeichnung. Dabei ist berücksichtigt, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 zwar eine durchaus wirtschaftspolitische Zielsetzung verfolgt, indem er den Hohenloher Bauernstand stärken und dessen wirtschaftliche Grundlagen sichern will. Dies enthebt ihn jedoch nicht der Verpflichtung, seiner persönlichen Überzeugung hinsichtlich der Wirtschaftsweise der Verfügungsklägerin auf nicht gesicherter Tatsachenbasis Ausdruck zu verleihen. Die Äußerungen beinhalten zwar auch berechnete Wertungen; mit den dargelegten Umständen treten jedoch klare Sachverhaltszu-

schreibungen in den Vordergrund, für die es nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis keine tragfähige Basis gibt.

(3)

Ein durch die Verfügungsklägerin bzw. eine Verantwortliche oder sonstigen Bediensteten der Verfügungsklägerin, dessen Verhalten diesem zuzurechnen sein würde, begangenes Betrugsdelikt haben die Verfügungsbeklagten entgegen der sie treffenden Verpflichtungen nicht glaubhaft gemacht. Nach den dargelegten Voraussetzungen kommt es nicht darauf an, dass die Verfügungsklägerin sich nach dem angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart der Herkunftsbezeichnungen nicht würde bedienen haben dürfen, da die Entscheidung Feststellungen zur Herkunft des durch die Verfügungsklägerin vermarkteten Fleisches nicht trifft. Ob die Werbeaussage der Verfügungsklägerin, wonach sie ausschließlich Tiere aus der Region (Kocher- Jagst- und Bühler- tal) zu erstklassigen Fleisch- und Wurstwaren verarbeite, in dieser verallgemeinerten Form zutreffen oder nicht, kann ebenfalls dahinstehen. Es kommt nach den obigen Ausführungen zur Bedeutung des Begriffs „Lebensmittelbetrug“ darauf an, ob Kunden konkret über die Herkunft des Fleisches getäuscht werden, wozu gegenwärtig keine Erkenntnisse vorliegen. Ebensowenig ist von Bedeutung, ob die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen die Behauptungen der Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nur deswegen nicht bestätigt haben, weil die Verfügungsklägerin vorgewarnt bzw. der untersuchte Zeitraum zu kurz gewesen sei. Am entsprechenden Beweisergebnis und an der Folge des non liquet ändert dies nichts.

(4)

Dass die Tatsachenbehauptung rufschädigend ist und die berechtigten Belange der Verfügungsklägerin verletzen, bedarf keiner näheren Begründung.

bb.

Entsprechend verhält es sich mit der Behauptung, die Verfügungsklägerin oder Verantwortliche aus dem Bereich der Verfügungsklägerin seien durch das „Oberlandesgericht Stuttgart zu empfindlichen Strafen verurteilt“ worden. Die Aussage ist ebenfalls im Sinne einer Tatsachenbehauptung zu verstehen, und zwar dahingehend, dass strafrechtliche Sanktionen verhängt worden seien. Das ist indes unstreitig nicht der Fall. Die Verfügungsbeklagte Ziffer 1 wird nicht dadurch ent-

lastet, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 mit der Äußerung auf die Androhung von Ordnungsgeld bis max. 250.000,00 habe abheben wollen, was insofern für wahr unterstellt werden kann. Diese Absicht ist bei Würdigung aus der Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers nicht erkennbar. Der Kontext, in welcher die Äußerung steht, ist nach den dargestellten Umständen eindeutig ein strafrechtlicher, der sich mit den übrigen strafrechtlichen Begriffen zu einem Gesamtzusammenhang von strafrechtlich relevantem Tun, strafrechtlicher Verfolgung und entsprechender Bestrafung verbindet.

cc.

Gleiches gilt für die Äußerung des Verfügungsbeklagten Ziffer 2, die Verfügungsklägerin habe gleichzeitig von neun Fleischhändlern aus ganz Deutschland Ware bezogen, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion.

(1)

Die Verfügungsbeklagte Ziffer 1 hat die eindeutig als Tatsachenbehauptung einzuordnende Äußerung nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere ergibt sich deren Richtigkeit aus den Ermittlungsakten nicht. Ausweislich des von den Verfügungsbeklagten in Bezug genommenen Auszugs aus der Ermittlungsakte gem. Anlage AG 4 hat die Verfügungsklägerin zum angegebenen Zeitpunkt mit fünf Unternehmen zusammenarbeitet, nicht mit neun, davon in einem Fall zur Schlachtung von Tieren aus Betrieben in der Region. Zwar werden vier weitere Unternehmen als ehemalige Geschäftspartner aufgeführt, indes nach dem Inhalt der in Bezug genommenen Urkunde nicht als Lieferfirmen, vielmehr mit angegebenem Tätigkeitsbereich „Verarbeitung“.

(2)

Die falsche Tatsachenbehauptung ist ihrer Natur nach rufschädigend. Die deutliche Übertreibung durch die aufgestellten Behauptungen rückt die Verfügungsklägerin in ein schlechtes Licht, indem aus der Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers im Kontext der Behauptung der Falschdeklaration von Fleisch wie oben ausgeführt eine hierzu passende Größenordnung an Fremdbezug von Fleisch aus dem räumlichen Bereich jenseits der regionalen Grenzen und von industriellen Lieferanten suggeriert wird, was die Verfügungsklägerin nicht hinnehmen muss.

II.

Die obigen Ausführungen unter I. gelten für den Verfügungsbeklagten Ziffer 2 entsprechend. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 haftet als Handelnder, der in seiner Person eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt und damit die Voraussetzungen unlauteren Handels erfüllt (Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8, Rn. 2.5a).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 05.11.2019

*[Handwritten signature]*

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



~~Ausgestellt~~ Beglaubigt

Heilbronn, den  
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

05 Nov. 2019

~~Just-Haupt-Ober-Sekr~~

*[Handwritten signature]*

„Stellungnahme Rudolf Bühler, Bäuerliche Erzeugergemeinschaft SH

(...) Es geht bei diesen Vorgängen um Lebensmittelbetrug und Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen, nicht um „Markenstreit“. (...)

Bei den von Ihnen angefragten Vorgängen geht es um solchen jahrelangen Lebensmittelbetrug einhergehend mit ungerechtfertigter Bereicherung. Die Täter wurden vom Oberlandesgericht Stuttgart zu empfindlichen Strafen verurteilt. Revision wurde ausgeschlossen. (...)

Aus den Ermittlungsakten geht hervor, dass Fa. Setzer zwar Ware von 2 Hohenloher Betrieben bezogen haben, jedoch gleichzeitig von 9 Fleischhändlern aus ganz Deutschland beliefert wurden, unter anderem von den größten Schlachthöfen Europas wie Tönnies und Vion.

Aber:

Hohenloher Weiderind muss eben aus Hohenlohe stammen und aus <sup>03.20</sup>Weidehaltung. (...)



